



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 19.3.2014
COM(2014) 177 final

MITTEILUNG DER KOMMISSION

über die Europäische Bürgerinitiative „Wasser und sanitäre Grundversorgung sind ein Menschenrecht! Wasser ist ein öffentliches Gut, keine Handelsware“

1. EINLEITUNG

Im Rahmen der europäischen Bürgerinitiative, die mit dem Vertrag von Lissabon eingeführt wurde, um eine stärkere demokratische Teilhabe der Bürgerinnen und Bürger an der europäischen Politik zu fördern¹, können eine Million Bürger der Europäischen Union (EU) aus mindestens sieben Mitgliedstaaten die Kommission auffordern, einen Rechtsakt auf einem Gebiet zu erlassen, für das die EU zuständig ist. Es ist das allererste Instrument partizipatorischer Demokratie auf EU-Ebene. Seit ihrer Einführung im April 2012 haben mehr als fünf Millionen Bürgerinnen und Bürger über 20 verschiedene Initiativen unterzeichnet.

„Right2Water“ ist die erste europäische Bürgerinitiative, die die Anforderungen der Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bürgerinitiative erfüllt. Sie wurde der Kommission am 20. Dezember 2013 von ihren Organisatoren offiziell unterbreitet, nachdem sie die Unterstützung von mehr als 1,6 Millionen Bürgerinnen und Bürgern erhalten hatte.

Im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung über die Bürgerinitiative hat die Kommission drei Monate Zeit, um sich in einer Mitteilung zu der Initiative zu äußern und *„ihre rechtlichen und politischen Schlussfolgerungen zu der Bürgerinitiative sowie ihr weiteres Vorgehen bzw. den Verzicht auf ein weiteres Vorgehen und die Gründe dafür darzulegen“*.²

Die Organisatoren wurden am 17. Februar 2014 von der Kommission empfangen und erhielten noch am selben Tag die Gelegenheit, ihre Initiative in einer öffentlichen Anhörung im Europäischen Parlament vorzustellen. Anhang I enthält weitere Informationen über die verfahrensrechtlichen Aspekte dieser ersten Bürgerinitiative.

Die Initiative „Right2Water“ fordert *„die Europäische Kommission zur Vorlage eines Gesetzesvorschlags“* auf, *„der das Menschenrecht auf Wasser und sanitäre Grundversorgung entsprechend der Resolution der Vereinten Nationen durchsetzt und eine funktionierende Wasser- und Abwasserwirtschaft als existenzsichernde öffentliche Dienstleistung für alle Menschen fördert“*³.

Die Initiative *„stellt nachdrücklich folgende Forderungen:*

- *Die EU-Institutionen und die Mitgliedstaaten haben die Aufgabe, dafür zu sorgen, dass alle Bürger und Bürgerinnen das Recht auf Wasser und sanitäre Grundversorgung haben.*
- *Die Versorgung mit Trinkwasser und die Bewirtschaftung der Wasserressourcen darf nicht den Binnenmarktregeln unterworfen werden. Die Wasserwirtschaft ist von der Liberalisierungsagenda auszuschließen.*
- *Die EU verstärkt ihre Initiativen, einen universellen Zugang zu Wasser und sanitärer Grundversorgung zu erreichen.“*

Die Initiative betrifft Querschnittsthemen, die ein großes Spektrum an Politikbereichen auf Ebene der EU und der Mitgliedstaaten betreffen. Sie muss in Einklang mit den Bestimmungen

¹ Verordnung (EU) Nr. 211/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 über die Bürgerinitiative, ABl. L 65 vom 11.3.2011, S. 1.

² Im Einklang mit Artikel 10 Absatz 1 der Verordnung über die Bürgerinitiative.

³ <http://ec.europa.eu/citizens-initiative/public/initiatives/finalised/details/2012/000003>

des EU-Vertrags betrachtet werden, einschließlich und insbesondere des Grundsatzes der begrenzten Einzelermächtigung sowie des Verhältnismäßigkeits- und des Subsidiaritätsprinzips.

2. AKTUELLER STAND

Der Zugang zu gesundheitlich unbedenklichem Trinkwasser und zu Abwasserentsorgung ist untrennbar mit dem Recht auf Leben und der Menschenwürde sowie mit der Notwendigkeit eines angemessenen Lebensstandards verbunden.

In den vergangenen zehn Jahren wurde das Recht auf unbedenkliches Trinkwasser und eine sanitäre Grundversorgung völkerrechtlich, vor allem auf der Ebene der Vereinten Nationen (UN), anerkannt⁴. In der Resolution 64/292 der Generalversammlung der Vereinten Nationen wird *„das Recht auf einwandfreies und sauberes Trinkwasser und Sanitärversorgung als ein Menschenrecht“* anerkannt, *„das unverzichtbar für den vollen Genuss des Lebens und aller Menschenrechte ist“*. In dem endgültigen Abschlussdokument der UN-Konferenz über nachhaltige Entwicklung von 2012 (Rio+20) bekräftigten die Staats- und Regierungschefs und hochrangigen Vertreter erneut ihre Verpflichtungen im Hinblick auf das Menschenrecht auf unbedenkliches Trinkwasser und auf sanitäre Grundversorgung, das für ihre jeweilige Bevölkerungen unter Beachtung der nationalen Souveränität schrittweise zu verwirklichen ist (*„We reaffirm our commitments regarding the human right to safe drinking water and sanitation, to be progressively realized for our populations with full respect for national sovereignty“*⁵).

Auf europäischer Ebene betonte die Parlamentarische Versammlung des Europarates, *„dass der Zugang zu Wasser als ein grundlegendes Menschenrecht anerkannt werden muss, da es von entscheidender Bedeutung für das Leben auf Erden und ein Rohstoff ist, den sich die Menschheit teilen muss“*⁶. Die EU bekräftigte ferner *„die auf den Menschenrechten beruhende Verantwortung aller Staaten für den Zugang zu sauberem Trinkwasser, welches verfügbar, physisch zugänglich, bezahlbar und von annehmbarer Qualität sein muss“*⁷.

Diese Grundsätze haben auch das Vorgehen der EU geleitet. In der EU-Wasserrahmenrichtlinie heißt es: *„Wasser ist keine übliche Handelsware, sondern ein ererbtes Gut, das geschützt, verteidigt und entsprechend behandelt werden muss“*⁸. Bestimmte Rechte und Grundsätze in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union können so ausgelegt werden, dass sie auch für den Zugang zu unbedenklichem Trinkwasser und eine bessere Abwasserentsorgung direkt relevant sind. Ein wirksamer Schutz der Grundrechte wie des Rechts auf Achtung der Würde des Menschen (Artikel 1) oder des Rechts auf Leben (Artikel 2) wird durch die fehlende Versorgung mit unbedenklichem Trinkwasser und fehlende Abwasserentsorgung deutlich beeinträchtigt. Darüber hinaus sollte in diesem Zusammenhang auch der Selbstverpflichtung der EU zu einem hohen

⁴ Resolution der Generalversammlung der Vereinten Nationen Nr. 64/292 vom 3.8.2010 und des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen.

Resolutionen 7/22 vom 28.3.2008 und 15/9 vom 6.10.10.

⁵ <http://www.un.org/en/sustainablefuture/>.

⁶ Entschließung 1693/2009 der Parlamentarischen Versammlung des Europarats.

⁷ Erklärung der Hohen Vertreterin, Catherine Ashton, im Namen der EU zur Begehung des Weltwassertages am 22. März 2010: <http://register.consilium.europa.eu/>, Dok. 7810/10.

⁸ Erster Erwägungsgrund der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG.

Umweltschutzniveau⁹ (Artikel 37) Rechnung getragen werden. Auch wenn die Charta für die Mitgliedstaaten nur in Bezug auf die Anwendung des EU-Rechts gilt, müssen alle Bestimmungen des EU-Rechts als solchem mit der Charta vereinbar sein. Daher müssen alle Organe und Einrichtungen der EU die in der Charta verankerten Rechte achten und sicherstellen, dass jede auf der Grundlage des AEU-Vertrags getroffene Maßnahme mit diesen Rechten vereinbar ist.

Vor diesem Hintergrund hat die Kommission die Bürgerinitiative geprüft, um gemäß Artikel 10 der Verordnung über die Bürgerinitiative ihre Schlussfolgerungen zu formulieren.

Der Beitrag der EU zu einem leichteren Zugang zu Wasser von höherer Qualität

Für eine sicherere und bessere Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sind drei Aspekte wesentlich: Qualität, physische Zugänglichkeit und Erschwinglichkeit.

Die EU hat im Wesentlichen durch zwei Arten von Maßnahmen dazu beigetragen, für die Bevölkerung ihrer Mitgliedstaaten den Zugang zu unbedenklichem Wasser und zu Abwasserentsorgung sicherzustellen. Sie hat erstens ehrgeizige Normen für die Wasserqualität erlassen, die ein hohes Maß an Schutz für die öffentliche Gesundheit und die Umwelt gewährleisten, und zweitens den Ausbau und die Verbesserung der Wasserinfrastruktur in den Mitgliedstaaten finanziell unterstützt und so dazu beitragen, die Qualität wasserwirtschaftlicher Dienstleistungen und den physischen Zugang dazu zu verbessern.

Die EU führte in den 1970er Jahren Mindestkriterien für die **Wasserqualität** ein und hat im Laufe der letzten vierzig Jahre ihr Wasserrecht allmählich erweitert. Die Wasserrahmenrichtlinie¹⁰, die Trinkwasserrichtlinie¹¹ und die Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser¹² sind die wichtigsten EU-Rechtsvorschriften auf diesem Gebiet.

Solche Rechtsvorschriften verfolgen einen ganzheitlichen Wasserbewirtschaftungsansatz und stellen sicher, dass das Wasser strengen Anforderungen genügt und somit einwandfrei, gesundheitlich unbedenklich und sauber ist. Die Anwendung dieser EU-Umweltschutzvorschriften hat in der EU und vor allem in Mittel- und Osteuropa zu einer deutlichen besseren Qualität des Trinkwassers geführt.

Im Rahmen der EU-Kohäsionspolitik wurden über viele Jahre hinweg die Bemühungen der Mitgliedstaaten zur Entwicklung und Verbesserung von Infrastrukturen, die den **Zugang zu Trinkwasser und abwasserbezogenen Dienstleistungen** bieten, nachdrücklich unterstützt. So wurde beispielsweise seit 2007 mithilfe von EU-Finanzmitteln der Zugang zur Trinkwasserversorgung für 2,6 Millionen Menschen in neun Mitgliedstaaten verbessert. Weitere 5,7 Millionen Menschen in 14 Mitgliedstaaten wurden an bessere Abwasserbehandlungssysteme angeschlossen. In den vergangenen sieben Jahren (2007-2013) erreichte die finanzielle Unterstützung der EU für Investitionen in den Bereichen

⁹ Gemäß Artikel 191 Absatz 2 AEUV zielt die Umweltpolitik der Union unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gegebenheiten in den einzelnen Regionen der Union auf ein hohes Schutzniveau ab.

¹⁰ Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik, ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

¹¹ Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (ABl. L 330 vom 5.12.1998, S. 32).

¹² Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40).

Trinkwasserversorgung sowie Tätigkeiten und Infrastruktur im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung knapp 22 Mrd. EUR.

Auch die **Erschwinglichkeit** ist ein zentraler Faktor, da sie sich auf den tatsächlichen Zugang zu Wasserdienstleistungen für alle auswirkt. Die EU hat keine Zuständigkeit bei der Festsetzung der Wasserpreise, die auf nationaler Ebene festgelegt werden. Die Umweltvorschriften der EU zum Thema Wasser geben jedoch einige Grundprinzipien für die Wassertarifpolitik der Mitgliedstaaten vor. Nach der Wasserrahmenrichtlinie müssen die Mitgliedstaaten dafür sorgen, dass die beim Wasserverbraucher erhobene Gebühr die tatsächlichen Kosten des Wasserverbrauchs widerspiegelt. Dies fördert die nachhaltige Nutzung begrenzter Wasserressourcen. Die Wasserpolitik der EU beruht auf dem Grundsatz, dass die Erschwinglichkeit von Wasserdienstleistungen von entscheidender Bedeutung ist. Es ist Sache der nationalen Behörden, konkrete Unterstützungsmaßnahmen zum Schutz benachteiligter Personen zu treffen und gegen Probleme im Zusammenhang mit Wasserknappheit vorzugehen (z. B. durch die Unterstützung einkommensschwacher Haushalte oder durch die Einführung von gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen).

Bereitstellung von Wasserdienstleistungen im Binnenmarkt

In der EU liegt die Entscheidung über die optimale Verwaltung von Wasserdienstleistungen fest in den Händen der Behörden in den Mitgliedstaaten. Für die Bereitstellung von Wasserdienstleistungen sind im Allgemeinen lokale Behörden zuständig, die den Bürgern und deren Belangen am nächsten stehen.

Öffentliche Behörden können nach eigenem Ermessen die jeweiligen Aufgaben direkt mit eigenen Mitteln wahrnehmen oder sie rechtlich unabhängigen, vollständig öffentlichen Stellen innerhalb der Behörde übertragen. Sie können ferner beschließen, Wasserdienstleistungen ganz oder teilweise an private oder gemischte Verwaltungseinrichtungen auszulagern. In diesem Fall sind die öffentlichen Behörden uneingeschränkt befugt, den Privatunternehmen klare Vorgaben zu machen, um sicherzustellen, dass die in ihrem geografischen Zuständigkeitsbereich erbrachten Dienstleistungen den vorgegebenen Normen entsprechen.

Die EU sorgt ihrerseits dafür, dass wesentliche Grundsätze des AEUV – wie Transparenz und Gleichbehandlung – beachtet werden. Gleichzeitig verpflichten die Vertragsbestimmungen sie zu Neutralität gegenüber nationalen Entscheidungen über die Eigentumsordnung für Wasserversorgungsunternehmen.¹³

Die **EU-Binnenmarktvorschriften** respektieren in vollem Umfang, dass es Sache der öffentlichen Behörden ist, dafür zu sorgen, dass Dienstleistungen den erforderlichen Qualitätsstandards entsprechen, die geltenden Tarife festzulegen und relevante Vorgaben für öffentliche Dienstleistungen zu machen (z. B. Schutz benachteiligter Nutzer). Diese Vorschriften sollen die Transparenz steigern, Gleichbehandlung gewährleisten und es den Bürgern ermöglichen, den bestmöglichen Gegenwert für das Geld zu erhalten, das sie in Form von Gebühren oder Steuern zahlen. So sorgen beispielsweise die EU-Vergabevorschriften dafür, dass öffentliche Behörden, die ein externes Unternehmen mit der Erbringung von wasserwirtschaftlichen Dienstleistungen betrauen wollen, ein transparentes Auswahlverfahren

¹³ In Artikel 345 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) wird eindeutig festgelegt, dass „die Verträge ... die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt lassen“. Die EU kann somit keine Rechtsakte erlassen, die die Vorschriften über die Eigentumsordnung einschließlich der Vorschriften betreffen, die das Eigentum an Unternehmen regeln, die eine öffentliche Dienstleistung wie z. B. die Wasserversorgung erbringen.

durchführen, das den Nutzern das vorteilhafteste Angebot sichert. Beschließen die öffentlichen Behörden hingegen, diese Dienstleistungen im Wege einer öffentlich-öffentlichen Zusammenarbeit zu erbringen, so bietet das EU-Vergaberecht ebenfalls einen sicheren und flexiblen Rechtsrahmen für die Zusammenarbeit.

Was das im Rahmen der Bürgerinitiative vorgebrachte Anliegen anbelangt, dass „die Versorgung mit Trinkwasser und die Bewirtschaftung der Wasserressourcen ... nicht den Binnenmarktregeln unterworfen werden“ dürften und dass die Wasserversorgung von der Liberalisierungsagenda auszuschließen sei, so bestätigt die Kommission, dass die Rechtsvorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe nicht anwendbar sind, wenn lokale Behörden beschließen, die betreffenden Dienstleistungen selbst, im Rahmen eines Joint-Venture oder durch ein verbundenes Unternehmen zu erbringen.¹⁴

Die **Besonderheit der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung** und ihre Bedeutung für die Befriedigung grundlegender Bedürfnisse der Bevölkerung werden durchgehend im EU-Recht anerkannt. Konzessionen in der Wasserwirtschaft unterliegen häufig spezifischen, komplexen Regelungen, die besonderer Berücksichtigung bedürfen, da *„Wasser als öffentliches Gut für alle Bürger der Union von grundlegendem Wert ist“*¹⁵. Trinkwasserkonzessionen sowie einige Konzessionen für die Abwasserreinigung und -entsorgung sind deswegen vom Anwendungsbereich der neuen EU-Vorschriften über die Konzessionsvergabe ausgenommen. Auch die Wasserverteilung und -versorgung sowie die Abwasserentsorgung sind ausdrücklich von der Anwendung der in der Dienstleistungsrichtlinie¹⁶ verankerten grenzüberschreitenden Dienstleistungsfreiheit ausgeschlossen.

Das langfristige Engagement der EU auf globaler Ebene

Armutsbekämpfung, integratives Wachstum und nachhaltige Entwicklung hängen in hohem Maße von der Verfügbarkeit und Qualität der Wasserversorgung ab. Weltweit haben über 2,6 Milliarden Menschen keinen Zugang zu besseren Sanitäreinrichtungen, und fast eine Milliarde trinkt noch immer unbehandeltes Trinkwasser. Die Verwirklichung der Millenniumsentwicklungsziele für unbedenkliches Trinkwasser kommt gut voran, bei der Abwasserentsorgung allerdings ist weltweit ein großer Rückstand zu verzeichnen, da bei den derzeitigen Entwicklungstrends dieses Ziel für mehr als eine Milliarde Menschen verfehlt wird.

Die EU engagiert sich seit langem dafür, in Partnerländern den Zugang zu unbedenklichem Trinkwasser und Abwasserentsorgung zu gewährleisten und eine integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen zu fördern. Seit 2002 gibt es mit der *„Mitteilung über Wasserbewirtschaftung in der Politik von Entwicklungsländern“*¹⁷ einen speziellen Politikrahmen, der in der **Wasserinitiative der EU**¹⁸ kulminierte, einem politischen

¹⁴ Unter bestimmten Bedingungen, die in Artikel 23 der Richtlinie 2004/17/EG des Europäischen Parlaments und des Rates zur Koordinierung der Zuschlagserteilung durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (ABl. L 134 vom 30.4.2004) enthalten sind.

¹⁵ 40. Erwägungsgrund der unlängst erlassenen Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Konzessionsvergabe (PE-CONS 73/13, wird in Kürze im Amtsblatt veröffentlicht).

¹⁶ Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt.

¹⁷ KOM(2002)132 endg.

¹⁸ www.euwi.net.

Instrument zur Verbesserung der Zusammenarbeit und zur Leistung wirksamerer Entwicklungshilfe durch Partnerschaft und einen Multi-Stakeholder-Ansatz.

Die politischen Ziele der EU haben im vergangenen Jahrzehnt viele konkrete Maßnahmen hervorgebracht, für die erhebliche Finanzmittel bereitgestellt wurden, darunter auch die Einrichtung der AKP-EU-Wasserfazilität¹⁹ im Jahr 2004. Als direkte Folge der Hilfe der EU hat sich von 2004 bis 2013 die Trinkwasserversorgung von mehr als 70 Millionen Menschen verbessert, und 24 Millionen Menschen erhielten Zugang zu Abwasserentsorgungsanlagen.

Die EU und ihre Mitgliedstaaten stellen derzeit nahezu 1,5 Mrd. EUR jährlich für Programme für Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Hygiene (Water Supply, Sanitation and Hygiene - WASH) in Entwicklungsländern bereit. Damit ist die Union der **wichtigste einzelne Geldgeber im Bereich Wasserwirtschaft**.

Seit 2007 hat die EU rund **2,5 Mrd. EUR für Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsmaßnahmen in mehr als 60 Ländern** bereitgestellt.²⁰ Viele Maßnahmen der Europäischen Union in diesem Bereich bestehen in der Errichtung von Infrastruktur wie Wasserversorgungs- und Kanalisationsnetzen, Trinkwasseraufbereitungs- und Kläranlagen, Wasserversorgung in entlegenen Gebieten und Abwasserentsorgung im ländlichen Raum.

Darüber hinaus ist die EU der größte Geldgeber für humanitäre Maßnahmen im WASH-Bereich. Sie stellt derzeit jährlich rund 200 Mio. EUR bereit, damit Menschen, die durch laufende oder drohende humanitäre Krisen bedroht sind, zur rechten Zeit menschenwürdigen Zugang zu ausreichenden und sicheren Wasserdienstleistungen haben.

Die **EU unterstützt die Partnerschaftsprojekte** (Nord-Süd und Süd-Süd) zum Aufbau von Kapazitäten im Bereich Wasser und Abwasser durch den Transfer von Fachwissen und Kenntnissen aus Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsanlagen, von lokalen Behörden und Akteuren der Wasserwirtschaft. Viele der bislang eingesetzten Mittel haben kapitalschwachen Wasserversorgungsunternehmen geholfen, die Wasserversorgung auf die ärmsten Bevölkerungsschichten auszudehnen. Darüber hinaus wurden seit 2007 rund 30 Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsprojekte aus den regionalen Kombinationsfazilitäten der EU finanziert, was zu Darlehen und Investitionen in Höhe von mehr als 2 Mrd. EUR führte.

3. MASSNAHMEN IM ZUSAMMENHANG MIT DER EUROPÄISCHEN BÜRGERINITIATIVE

Mit den vorstehend beschriebenen früheren und laufenden Maßnahmen der EU wird deutlich anerkannt, dass Wasser als öffentliches Gut für den vollen Genuss des Lebens und aller Menschenrechte unverzichtbar ist. Im Rahmen ihrer Befugnisse und unter vollständiger Beachtung der Subsidiarität hat die EU stets konkret dazu beigetragen, den Zugang zu unbedenklichem Trinkwasser und zu einer besseren Abwasserentsorgung für alle Menschen innerhalb und außerhalb Europas zu verwirklichen.

Im Lichte der Europäischen Bürgerinitiative war die Kommission bemüht, noch vorhandene Lücken sowie Bereiche zu ermitteln, in denen auf EU- oder nationaler Ebene noch mehr getan

¹⁹ AKP: Staaten in Afrika, im karibischen Raum und im Pazifischen Ozean.

²⁰ Dies schließt nicht die von einzelnen Mitgliedstaaten geleistete Hilfe ein.

werden muss, um auf die Anliegen einzugehen, die den Aufruf der Bürger zum Handeln motivieren.

Die Kommission ist entschlossen, dafür zu sorgen, dass ihr Handeln auch in Zukunft weiterhin durch das Recht des Menschen auf Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser und zu Abwasserentsorgung bestimmt wird, die von höchstmöglicher Qualität, physisch zugänglich und erschwinglich sein müssen.

Gewährleistung von leichter zugänglichem Wasser einer besseren Qualität

Die vollständige Umsetzung des EU-Wasserrechts durch die Mitgliedstaaten ist die Voraussetzung dafür, dass alle EU-Bürgerinnen und -Bürger Zugang zu unbedenklichem Wasser haben. Auch wenn über die Jahre erhebliche Fortschritte erzielt wurden, lässt sich der Zugang zu guter Wasserversorgung und Abwasserentsorgung weiter verbessern, insbesondere für Menschen, die in Gebieten mit kleinmaßstäblichen Wasserversorgungssystemen leben.

Im neuen **7. Umweltaktionsprogramm**²¹, das für die EU-Maßnahmen im Umweltbereich maßgeblich ist, wird betont, dass die EU-Vorschriften besser angewandt werden müssen, damit alle EU-Bürgerinnen und -Bürger bis 2020 in den Genuss hoher Standards für einwandfreies Trinkwasser und unbedenkliche Badegewässer kommen. Es muss aber noch mehr getan werden, um

- für eine höhere Trinkwasserqualität für kleine Versorgungssysteme (d. h. mit weniger als 5000 Abnehmern) zu sorgen, an die in der EU rund 65 Millionen Menschen angeschlossen sind;
- die bestehende Infrastruktur zu erhalten und zu erneuern und dabei auf eine höhere Effizienz zu achten;
- fehlende Abwasserinfrastruktur (Kanalisationsnetze und Kläranlagen) zu errichten, vor allem in den osteuropäischen Mitgliedstaaten.

All dies erfordert ausreichende Finanzierungsmöglichkeiten, eine angemessene Prioritätensetzung und verantwortungsvolle Verwaltung, einschließlich einer nationalen und lokalen Verwaltungskapazität für die Planung, Koordinierung und Durchführung der Investitionen. Die Entscheidungen der Mitgliedstaaten über ihre Ausgabenprioritäten für künftige EU-Finanzmittel²² sind besonders wichtig, um die ermittelten Lücken zu schließen. Die Kommission wird sich bemühen sicherzustellen, dass die Mitgliedstaaten im neuen Finanzplanungszeitraum (2014-2020) die weitreichenden Möglichkeiten für eine finanzielle Unterstützung der EU im Bereich der Wasserwirtschaft in vollem Umfang nutzen werden, namentlich durch eine Prioritätensetzung für Investitionen, bei der die Wasserbewirtschaftung im Mittelpunkt steht.

Die Kommission wird sich stärker dafür einsetzen, dass die Mitgliedstaaten das **EU-Wasserrecht vollständig umsetzen**. Dabei wird sie mit ihnen und mit Interessenträgern eng

²¹ Beschluss Nr. 1386/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. November 2013 über ein allgemeines Umweltaktionsprogramm der Union für die Zeit bis 2020 „Gut leben innerhalb der Belastbarkeitsgrenzen unseres Planeten“.

²² Was die Europäischen Strukturfonds und den Investitionsfonds anbelangt, so werden derzeit die endgültigen Ausgabenprioritäten für jedes einzelne Land der EU in Partnerschaftsvereinbarungen und Operationellen Programmen festgehalten, die von den Mitgliedstaaten ausgearbeitet und von der Kommission gebilligt werden.

bei der Durchführung der Vorschläge im Wasser-Blueprint²³ von 2012 zusammenarbeiten, in dem die wichtigsten Herausforderungen für die EU-Wasserpolitik bereits ausgewiesen sind.

Außerdem wird die Kommission auch in Zukunft das EU-Wasserrecht laufend überprüfen. Die Vorschriften über prioritäre Stoffe im Wasser²⁴ wurden 2013 verschärft, und die Grundwasserrichtlinie²⁵ wird derzeit auf den neuesten Stand gebracht. Die Kommission hat außerdem zusammen mit den Mitgliedstaaten und Interessenträgern daran gearbeitet, die Überwachungs- und Analysevorschriften der Trinkwasserrichtlinie an den wissenschaftlichen und technischen Fortschritt anzupassen. Darüber hinaus wird die Kommission – namentlich angesichts der vorgebrachten Bedenken in Bezug auf kleine Wasserversorgungssysteme – eine **EU-weite öffentliche Konsultation** einleiten, um zu prüfen, inwieweit Verbesserungen erforderlich sind und wie diese erreicht werden können. Außerdem wird sie eine **Überprüfung der Wasserrahmenrichtlinie** vorbereiten und gegebenenfalls erforderliche Änderungen vorschlagen²⁶.

Was den entscheidenden Aspekt der **Erschwinglichkeit** von Wasser anbelangt, so sind Maßnahmen auf nationaler Ebene weiterhin von wesentlicher Bedeutung. Solche Maßnahmen sind Teil der Politik der Mitgliedstaaten zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung, die auch auf EU-Ebene unterstützt und ergänzt wird.²⁷ Maßnahmen zum Schutz benachteiligter Personen sind besonders wichtig, da während der Wirtschaftskrise die durch Wasserknappheit verursachten Probleme zugenommen haben und einige Menschen nicht in der Lage sind, ihre Wasserrechnung zu bezahlen. Die Kommission fordert daher die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten allen Bürgerinnen und Bürgern einen Mindestzugang zur Wasserversorgung gemäß den Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation²⁸ zu sichern und die Wasserrichtlinie ordnungsgemäß umzusetzen.

Sicherstellung von Neutralität bei der Bereitstellung von Wasserdienstleistungen

Die Kommission achtet weiterhin darauf, dass die AEUV-Regeln, nach denen die EU zu Neutralität gegenüber den einzelstaatlichen Entscheidungen über die Eigentumsordnung für Wasserversorgungsunternehmen verpflichtet ist²⁹, in vollem Umfang eingehalten werden und

²³ COM(2012) 673 final.

²⁴ Stoffe, die ein erhebliches Risiko für bzw. durch die aquatische Umwelt darstellen; Richtlinie 2013/39/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. August 2013 zur Änderung der Richtlinien 2000/60/EG und 2008/105/EG in Bezug auf prioritäre Stoffe im Bereich der Wasserpolitik.

²⁵ Richtlinie 80/68/EWG des Rates vom 17. Dezember 1979 über den Schutz des Grundwassers gegen Verschmutzung durch bestimmte gefährliche Stoffe, ABl. L 20 vom 26.1.1980, S. 43.

²⁶ Im Einklang mit Artikel 19 Absatz 2 der Richtlinie.

²⁷ Siehe insbesondere das Paket zur Sozialinvestition, das die Kommission im Februar 2013 veröffentlicht hat (<http://ec.europa.eu/social/main.jsp?catId=1044&langId=de>).

²⁸ Der WHO zufolge sind täglich 50 bis 100 Liter Wasser pro Person erforderlich, um wenigstens den Grundbedarf zu decken und Gesundheitsprobleme weitestgehend zu vermeiden. Der Zugang zu 20 bis 25 Liter Wasser pro Person und Tag ist ein Minimum, kann jedoch zu Gesundheitsproblemen führen, da diese Menge nicht ausreicht, um grundlegende Anforderungen an Körperhygiene und Verbrauch zu erfüllen.

Siehe: <http://www.ohchr.org/Documents/Publications/FactSheet35en.pdf>.

²⁹ In Artikel 345 AEUV wird eindeutig festgelegt, dass „die Verträge ... die Eigentumsordnung in den verschiedenen Mitgliedstaaten unberührt lassen“. Die EU kann somit keine Rechtsakte erlassen, die die Vorschriften über die Eigentumsordnung einschließlich der Vorschriften betreffen, die das Eigentum an

sorgt gleichzeitig dafür, dass die wichtigsten Grundsätze des AEUV wie Transparenz und Gleichbehandlung beachtet werden. Was das von der Bürgerinitiative vorgebrachte Anliegen anbelangt, dass „die Versorgung mit Trinkwasser und die Bewirtschaftung der Wasserressourcen ... nicht den Binnenmarktregeln unterworfen werden“ dürften und dass die Wasserversorgung von der Liberalisierungsagenda auszuschließen sei, so bestätigt die Kommission, dass die neuen Rechtsvorschriften für die öffentliche Auftragsvergabe nicht anwendbar sind, wenn lokale Behörden beschließen, die betreffenden Dienstleistungen selbst, im Rahmen eines Joint-Venture oder durch ein verbundenes Unternehmen zu erbringen.³⁰

Auch bei internationalen Handelsverhandlungen wird die Kommission weiterhin aktiv mit den Handelspartnern zusammenarbeiten, um sicherzustellen, dass die auf nationaler, regionaler und lokaler Ebene getroffenen Entscheidungen über die Verwaltung von Wasserdienstleistungen respektiert und angemessen gesichert werden.

Wie bereits erwähnt werden die Besonderheit der Wasserversorgung und Abwasserentsorgung und ihre Bedeutung für die Befriedigung grundlegender Bedürfnisse der Bevölkerung durchgehend in den EU-Binnenmarktvorschriften anerkannt. Die neuen EU-Vorschriften über die Konzessionsvergabe, die das Europäische Parlament und der Rat am 26. Februar 2014 angenommen haben, sind nur die jüngsten Beispiele hierfür. Angesichts der Bedenken, die die Öffentlichkeit während des Rechtsetzungsverfahrens zum Ausdruck gebracht hat, hat die Kommission vorgeschlagen, Trinkwasserkonzessionen sowie einige Konzessionen für Abwasserbehandlung ausdrücklich vom Geltungsbereich dieser Vorschriften auszunehmen. Damit ging sie auch auf die Bedenken der Initiative Right2Water ein.

Mehr Transparenz schaffen

Transparenz kann bei der Verbesserung des Zugangs der Bürgerinnen und Bürger zu Wasserversorgung und Abwasserentsorgung eine wichtige Rolle spielen, da sie die drei wichtigsten Aspekte – Zugänglichkeit, Erschwinglichkeit und Qualität – berührt. Einige Bestimmungen der Wasserrahmenrichtlinie gehen auf die Notwendigkeit von Transparenz zurück. Gemäß Artikel 14 muss die europäische Öffentlichkeit im Verlauf des Verfahrens zur Annahme von Bewirtschaftungsplänen für Flusseinzugsgebiete informiert und angehört werden, und die Behörden müssen erklären, wie ihren Standpunkten Rechnung getragen wurde. Darüber hinaus garantiert das EU-Recht das Recht auf Zugang zu bei Behörden vorhandenen oder für diese bereitgehaltenen Umweltinformationen und enthält die Grundvoraussetzungen und die praktischen Modalitäten für die Ausübung dieses Rechts und trägt so zu einer transparenteren Politik bei.³¹

Unternehmen regeln, die eine öffentliche Dienstleistung wie z. B. die Wasserversorgung erbringen. Außerdem gibt es keine Rechtsgrundlage in den Verträgen, die die Annahme eines EU-Rechtsakts zuließe, durch den Unternehmen eine Verpflichtung für die Neuinvestition ihrer Gewinne auferlegt oder ihre Aktionärsstruktur geregelt würde.

³⁰ Unter bestimmten Bedingungen, die in den Artikeln 28, 29 und 30 der Richtlinie 2014/XXX/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (wurde am 26. Februar 2014 vom Europäischen Parlament und vom Rat verabschiedet und wird in Kürze veröffentlicht) enthalten sind.

³¹ Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates.

Die Kommission teilt die Auffassung, dass mehr getan werden sollte, um den Bürgerinnen und Bürgern mehr und bessere Informationen über Wasserqualität und -dienstleistungen zur Verfügung zu stellen. Durch bessere Informationen kann die **politische Einflussnahme der Bürgerinnen und Bürger verstärkt werden**, indem ihnen ermöglicht wird, Entscheidungen über die Wasserbewirtschaftung, die überwiegend auf nationaler, regionaler oder lokaler Eben getroffen werden, zu verfolgen und sich aktiv daran zu beteiligen.

Die Kommission wird auch weiterhin **neue Initiativen zur Verbesserung der Transparenz für die Öffentlichkeit** entwickeln. Im Rahmen der Richtlinie über die Behandlung von kommunalem Abwasser arbeitet sie eng mit den Mitgliedstaaten und vor allem mit einer Reihe von Pilotländern zusammen, um neue Informationssysteme einzurichten, die Bürgerinnen und Bürgern über das Internet wichtige Informationen über die Rechtskonformität leicht zugänglich machen (*strukturierte Anwendungs- und Informationskonzepte*).

Die Kommission wird ein ähnliches Konzept erarbeiten, um für die Verbraucher die Transparenz bei der Qualität von Trinkwasser zu erhöhen. Ähnlich wie im Bereich der Behandlung von kommunalem Abwasser könnte die Kommission den Mitgliedstaaten dabei helfen zu ermitteln, welche Art von Informationen Vergleichbarkeit in der gesamten EU möglich machen. Das bestehende Wasserinformationssystem für Europa³² könnte als einzige Anlaufstelle für solche Informationen fungieren.

Darüber hinaus prüft die Kommission, ob **Richtwerte für die Wasserqualität** aufgestellt werden sollten, um die Möglichkeiten der Bürgerinnen und Bürger zur politischen Einflussnahme zu verbessern. Die Kommission ist auch bereit, öffentliche und private Dienstleister zusammenzubringen, um so einen besser strukturierten Dialog zwischen den Interessenträgern zu fördern und mit bestehenden Initiativen zusammenzuarbeiten³³, um ein breiteres Spektrum von **Indikatoren und Richtwerten für Wasserdienstleistungen** anzubieten. Dies ist ein erster Schritt zur erheblichen Verbesserung der Transparenz und Rechenschaftspflicht der Anbieter von Wasserdienstleistungen, da die Bürgerinnen und Bürger auf diese Weise Zugang zu vergleichbaren Daten über die zentralen wirtschaftlichen, technischen und qualitativen Leistungsindikatoren der Wasserversorgungsunternehmen erhalten.

Ein integrativeres Konzept für die Entwicklungshilfe

Die Kommission ist entschlossen sicherzustellen, dass das **Recht des Menschen auf Zugang zu unbedenklichem Trinkwasser und sicherer Abwasserentsorgung** auch künftig im Mittelpunkt ihrer Entwicklungspolitik steht. Die EU will als Kernaspekt ihrer Entwicklungspolitik ihre Bemühungen fortsetzen, den universellen Zugang zu Trinkwasserver- und Abwasserentsorgung zu verwirklichen, Trotz der erzielten Fortschritte sterben weltweit jeden Tag mehr als 4000 Kinder unter fünf Jahren an Krankheiten, die auf den mangelnden Zugang zu unbedenklichem Trinkwasser zurückzuführen sind.

Im Programmplanungszeitraum 2014-2020 wird die EU ihre finanzielle Hilfe gezielt auf eine bestimmte Anzahl von Sektoren in den einzelnen Partnerländern und vorrangig auf die Gebiete mit höchstem Handlungsbedarf konzentrieren, um sicherzustellen, dass Entwicklungshilfegelder effizient eingesetzt und die bestmöglichen Ergebnisse erzielt

³² <http://water.europa.eu/>

³³ Zum Beispiel: <http://www.waterbenchmark.org>

werden.³⁴ Die **Fördermittel für den Bereich Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Hygiene (WASH)** fließen gezielt in die Partnerländer, die bei der Aufstellung ihrer nationalen Richtprogramme die Wasserver- und Abwasserentsorgung als Priorität ausgewiesen haben. Die Kommission wird sich mit den Partnerländern, den Mitgliedstaaten und anderen Partnern der Entwicklungszusammenarbeit abstimmen, um dafür zu sorgen, dass der WASH-Bereich in allen Partnerländern hinreichend gefördert wird.

Gleichzeitig wird die EU zu einem integrativeren Ansatz übergehen, und die Schaffung von **Synergien zwischen den Bereichen Wasser, Energie und Ernährungssicherheit** wird der maßgebliche Grundsatz für künftige Maßnahmen, insbesondere auf regionaler Ebene, sein. Da die Ernährungssicherheit für mehr als 50 Länder ein vorrangiger Bereich ist, werden die WASH-Maßnahmen in Ernährungssicherheitsprogramme eingegliedert, um das Problem der Unterernährung in Entwicklungsländern anzugehen. Im neuen Finanzrahmen (2014-2020) werden mehr als 3 Mrd. EUR für ernährungsrelevante Maßnahmen bereitgestellt, von denen WASH eine der wichtigsten ist.

Wasserprobleme werden auch im Rahmen der thematischen Instrumente durch die Querverbindungen zu Landwirtschaft, Energie und Sicherheit behandelt. Das thematische Programm „Globale öffentliche Güter und Herausforderungen“ ist darauf ausgerichtet, die Kohärenz der Maßnahmen im Außenbereich und ihre Verknüpfung mit anderen politischen Initiativen der EU (unter anderem EU-Klimaschutz- und Energiepolitik, biologische Vielfalt, Umwelt, Bewirtschaftung der Wasserressourcen und Wasserdبلوماسية) zu stärken.

Die Kommission wird sich weiterhin mit Nachdruck für **humanitäre Maßnahmen im WASH-Sektor** einsetzen, um in Notfallsituationen zu helfen und um solche Situationen zu verhindern. Damit erkennt sie das steigende Konfliktpotenzial knapper Wasserressourcen ebenso an wie den steigenden Bedarf an wasserbezogenen humanitären Maßnahmen in Ballungsgebieten. Die Kommission wird ihre laufenden Arbeiten fortsetzen, um durch eine verstärkte Koordinierung zwischen den Partnern im Bereich der humanitären Hilfe diese Hilfe noch schneller, effizienter und wirksamer leisten zu können.

Förderung öffentlich-öffentlicher Partnerschaften

Das Potenzial von **nicht gewinnorientierten Partnerschaften in der Wasserwirtschaft** wird zunehmend anerkannt. In den letzten zehn Jahren hat die AKP-EU-Wasserfazilität durch Maßnahmen zum Auf- und Ausbau der Kapazitäten der öffentlichen Behörden in den AKP-Staaten auf diesem Gebiet eine Pionierrolle gespielt. Eine Bewertung der Wasserfazilität und ihrer Auswirkungen wurde im Jahr 2013 in Auftrag gegeben und wird derzeit vorgenommen. Die Ergebnisse dieser Evaluierung werden bei der künftigen Programmierung und künftigen Entscheidungen gebührend berücksichtigt und einbezogen.

Unterstützung erhalten die öffentlich-öffentlichen Partnerschaften auch im Rahmen der Programme zur Unterstützung des WASH-Bereichs in denjenigen Partnerländern, die Wasser als Schwerpunktbereich gewählt haben. Auf der Grundlage der Erkenntnisse aus abgeschlossenen und aus laufenden Projekten wird sich die Kommission bemühen, neue Partnerschaftsmöglichkeiten (Nord-Süd und Süd-Süd) zu ermitteln, um im Sektor Wasserversorgung und Abwasserentsorgung durch den Transfer von Fachwissen und Know-how zwischen Wasserversorgungs- und Abwasserentsorgungsunternehmen, lokalen Behörden und anderen Akteuren der Wasserwirtschaft Kapazitäten aufzubauen.

³⁴ Siehe Mitteilung „Agenda für den Wandel“, KOM(2011) 637.

Folgemaßnahmen zu Rio+20

Die EU wird auch im Kontext der Folgemaßnahmen zu der UN-Konferenz Rio+20 über nachhaltige Entwicklung, auf der anerkannt wurde, dass Wasser im Mittelpunkt der nachhaltigen Entwicklung steht, weitere Anstrengungen unternehmen, um den universellen Zugang zu unbedenklichem Trinkwasser und zu Abwasserentsorgung zu erreichen.

In der Ministererklärung „The Future We Want“ (Die Zukunft, die wir wollen)³⁵ bekräftigten die Staats- und Regierungschefs ihr Engagement für das Menschenrecht auf einwandfreies Trinkwasser und sichere Abwasserentsorgung, für die schrittweise Verwirklichung des Zugangs zu einwandfreiem, erschwinglichem Trinkwasser und zu Abwasserentsorgung für alle (womit sie über die Ziele von Johannesburg und die Millenniumsentwicklungsziele hinausgingen) sowie für eine wesentlich bessere Umsetzung der integrierten Bewirtschaftung der Wasserressourcen.

In der jüngsten Mitteilung „*Ein menschenwürdiges Leben für alle: Beseitigung der Armut und Gestaltung einer nachhaltigen Zukunft*“³⁶ hat die Kommission Wasser als einen der Sektoren hervorgehoben, für den in der von der UN zu erarbeitenden **Entwicklungsagenda für die Zeit nach 2015** ein integriertes Konzept erforderlich ist, um eine grundlegende menschliche Entwicklung sowie inklusives und nachhaltiges Wachstum zu erreichen. In seinen Schlussfolgerungen vom 25. Juni 2013³⁷ betonte der Rat, dass der Handlungsrahmen für die Zeit nach 2015 die wirtschaftliche, die soziale und die ökologische Dimension der nachhaltigen Entwicklung (einschließlich Wasserver- und Abwasserentsorgung) auf ausgewogene Weise integrieren, die Triebkräfte für eine grüne Wirtschaft fördern sowie die nachhaltige Nutzung, die nachhaltige Verwaltung und den nachhaltigen Schutz der natürlichen Ressourcen sicherstellen sollte.

Die hochrangige Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen hat in ihrem Bericht über die Entwicklungsagenda für den Zeitraum nach 2015³⁸ ein Ziel für die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung vorgeschlagen, das sich somit für den Handlungsrahmen für die Zeit nach 2015 als prioritärer Bereich abzeichnet.

Die Kommission arbeitet an einer daran anknüpfenden Mitteilung über den Entwicklungsrahmen für die Zeit nach 2015³⁹, in der sie auf die Wasserversorgung und Abwasserentsorgung eingeht und dabei die einschlägigen Ziele priorisiert. Auf internationaler Ebene arbeitet die offene Arbeitsgruppe (Open Working Group, OWG) zum Thema Ziele für eine nachhaltige Entwicklung⁴⁰ ebenfalls Ziele aus. Sie wird der UN-Generalversammlung im September 2014 ihren Vorschlag unterbreiten, und das Ergebnis wird anschließend in die zwischenstaatlichen Verhandlungen einbezogen, die in einen für September 2015 geplanten abschließenden Gipfel münden sollen, auf dem die EU und ihre Mitgliedstaaten weiterhin eine wichtige Rolle spielen werden.

³⁵ <http://www.un.org/en/sustainablefuture/>.

³⁶ COM(2013) 92.

³⁷ http://www.eu-un.europa.eu/articles/en/article_13692_en.htm.

³⁸ http://www.un.org/sg/management/pdf/HLP_P2015_Report.pdf.

³⁹ Arbeitsprogramm der Kommission 2014, COM(2013) 739.

⁴⁰ Das Abschlussdokument von Rio+20 sah vor, dass eine 30-köpfige offene Arbeitsgruppe der UN-Generalversammlung einen Vorschlag für Ziele für die nachhaltige Entwicklung erarbeitet, der auf der 68. Tagung der Versammlung geprüft werden soll.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Die Kommission begrüßt die Mobilisierung der europäischen Bürgerinnen und Bürger zur Förderung des Zugangs zu unbedenklichem Trinkwasser und zu Abwasserentsorgung in Europa und weltweit. Sie betont die Bedeutung des Rechts des Menschen auf Zugang zu unbedenklichem Trinkwasser und zu Abwasserentsorgung und wird auch in Zukunft dafür sorgen, dass diese Grundsätze weiterhin im Mittelpunkt ihrer Politik stehen. Auf EU-Ebene wird die Kommission auf ihren bisherigen Arbeiten aufbauen und weiterhin durch ihre Umweltpolitik und die Finanzierung von Infrastrukturen dafür sorgen, dass die gesamte Bevölkerung breiteren und besseren Zugang zu unbedenklichem Trinkwasser und zu Abwasserentsorgung hat.

Die Kommission wird auch künftig die Neutralität der EU gegenüber nationalen, regionalen und lokalen Entscheidungen für die Erbringung von Wasserdienstleistungen gewährleisten und gleichzeitig dafür sorgen, dass wesentliche Vertragsgrundsätze wie Transparenz und Gleichbehandlung beachtet werden. Sie bleibt weiterhin offen für die Anliegen der Öffentlichkeit in Bezug auf Besonderheit von Wasserdienstleistungen, wie dies auch bei der Rechtsetzung der EU-Vorschriften für Konzessionen der Fall war.

Mehr Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger der EU wird künftig im Zentrum der Maßnahmen der EU auf diesem Gebiet stehen. Ziel ist es, die Handlungsmöglichkeiten der Menschen dadurch zu stärken, dass Informationslücken beseitigt werden, die verhindern, dass sie sich aktiver an Entscheidungen über die Wasserbewirtschaftung auf lokaler, regionaler und nationaler Ebene beteiligen.

Insgesamt engagiert sich die Union weiterhin an dem internationalen Prozess zur Ausarbeitung einer Entwicklungsagenda für die Zeit nach 2015, und sie wird durch ihre Entwicklungshilfepolitik den Zugang zu unbedenklichem Trinkwasser und zu Abwasserentsorgung sowie eine integrierte Bewirtschaftung der Wasserressourcen auch künftig aktiv fördern, insbesondere indem sie im Zeitraum 2014-2020 mehr als 3 Mrd. EUR für ernährungsrelevante Maßnahmen, darunter auch Wasserver- und Abwasserentsorgung, bereitstellt.

Die Kommission reagiert auf den Aufruf der Bürger zum Handeln mit der Zusage, konkrete Schritte zu unternehmen und eine Reihe neuer Maßnahmen in Bereichen auszuarbeiten, die direkt für die Initiative und ihre Ziele relevant sind. Sie wird insbesondere

- aufbauend auf den Zusagen im 7. UAP und im Wasser-Blueprint die Umsetzung ihrer Rechtsvorschriften im Bereich der Wasserqualität verbessern;
- eine EU-weite öffentliche Konsultation zur Trinkwasserrichtlinie einleiten, um namentlich den Zugang zu hochwertigem Wasser in der EU zu verbessern,
- die Transparenz bei der Verarbeitung von Daten zu kommunalem Abwasser und zu Trinkwasser verbessern und die Festsetzung von Richtwerten für die Wasserqualität prüfen;
- einen besser strukturierten Dialog zwischen den Interessenträgern über die Transparenz in der Wasserwirtschaft einleiten;
- mit bestehenden Initiativen zusammenarbeiten, um ein breiteres Spektrum von Richtwerten für Wasserdienstleistungen bereitzustellen;
- Anreize für innovative Ansätze für die Entwicklungshilfe geben (z. B. Förderung von Partnerschaften zwischen Wasserversorgungsunternehmen und von öffentlich-öffentlichen Partnerschaften), den Austausch bewährter Praktiken zwischen den

Mitgliedstaaten fördern (Solidaritätsinstrumente) und neue Möglichkeiten der Zusammenarbeit ermitteln;

- sich dafür einsetzen, dass der universelle Zugang zu unbedenklichem Trinkwasser und zu Abwasserentsorgung eine Priorität künftiger Ziele für die nachhaltige Entwicklung ist.

Schließlich fordert die Kommission die Mitgliedstaaten auf, im Rahmen ihrer Zuständigkeiten den im Rahmen dieser Initiative vorgebrachten Anliegen der Bürger Rechnung zu tragen und ihre eigenen Anstrengungen zu verstärken, um sicherzustellen, dass einwandfreies, sauberes und erschwingliches Trinkwasser und eine Abwasserentsorgung für alle zur Verfügung steht.

Gemäß Artikel 10 Absatz 2 der Verordnung über die europäische Bürgerinitiative wird die vorliegende Mitteilung den Organisatoren sowie dem Europäischen Parlament und dem Rat übermittelt und veröffentlicht werden.